Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2198

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 6160/67

Bonn, den 24. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Entwürfe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der Höhe der in Anhang VII, Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage.

Diese Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung des Rats zur Änderung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Artikel 65 und 82 der Statute der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Bericht und den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichts der Kommission als zweckmäßig erwiesen hat, eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehende Tabelle tritt an die Stelle der Tabelle in Artikel 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	69 500	73 700	77 900	82 100	86 300	90 500	—	—
A 2	60 650	64 600	68 550	72 500	76 450	80 400	—	—
A 3 L/A 3	50 500	53 800	57 100	60 400	63 700	67 000	70 300	73 600
A 4 L/A 4	42 600	45 050	47 500	49 950	52 400	54 850	57 300	59 750
A 5 L/A 5	35 000	37 150	39 300	41 450	43 600	45 750	47 900	50 050
A 6 L/A 6	29 850	31 600	33 350	35 100	36 850	38 600	40 350	42 100
A 7 L/A 7	25 050	26 450	27 850	29 250	30 650	32 050	—	—
A 8 L/A 8	21 600	22 700	—	—	—	—	—	—
B 1	29 900	31 650	33 400	35 150	36 900	38 650	40 400	42 150
B 2	25 350	26 700	28 050	29 400	30 750	32 100	33 450	34 800
B 3	20 450	21 600	22 750	23 900	25 050	26 200	27 350	28 500
B 4	17 000	17 950	18 900	19 850	20 800	21 750	22 700	23 650
B 5	14 350	15 200	16 050	16 900	—	—	—	—
C 1	17 000	17 950	18 900	19 850	20 800	21 750	22 700	23 650
C 2	14 250	15 100	15 950	16 800	17 650	18 500	19 350	20 200
C 3	12 350	13 100	13 850	14 600	15 350	16 100	16 850	17 600
C 4	10 850	11 500	12 150	12 800	13 450	14 100	14 750	15 400
C 5	9 500	10 100	10 700	11 300	—	—	—	—
D 1	11 900	12 700	13 500	14 300	15 100	15 900	16 700	17 500
D 2	10 400	11 050	11 700	12 350	13 000	13 650	14 300	14 950
D 3	9 000	9 600	10 200	10 800	11 400	12 000	12 600	13 200
D 4	8 150	8 600	9 050	9 500	—	—	—	—

Artikel 2

Die Höhe der Vergütungen und Zulagen gemäß den nachstehenden Artikeln der Statute wird wie folgt festgesetzt:

— Artikel 67 Absatz 1 a): 875 bfrs statt 700 bfrs
— Artikel 67 Absatz 1 b): 1275 bfrs statt 1000 bfrs
— Artikel 69: 2350 bfrs statt 2000 bfrs
— Anhang VII, Artikel 1 Absatz 1: 875 bfrs statt 700 bfrs
— Anhang VII, Artikel 2 Absatz 1: 1275 bfrs statt 1100 bfrs
— Anhang VII, Artikel 3 Absatz 1: 1175 bfrs statt 1000 bfrs
— Anhang VII, Artikel 3 Absatz 3: 2350 bfrs statt 2000 bfrs
— Anhang VII, Artikel 4 Absatz 1: 2350 bfrs statt 2000 bfrs.

Artikel 3

Die nachstehende Tabelle tritt an die Stelle der Tabelle in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	33 150	37 200	41 250	45 300
	II	23 450	26 100	28 750	31 400
	III	19 200	20 200	21 200	22 200
B	IV	18 400	20 500	22 600	24 700
	V	12 850	14 150	15 450	16 750
C	VI	11 100	12 200	13 300	14 400
	VII	8 800	9 500	10 200	10 900
D	VIII	8 300	9 050	9 800	10 550
	IX	7 450	7 750	8 050	8 350

Artikel 4

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung sind ab 1. Juli 1967 anwendbar.

Artikel 5

Die am 1. Juli 1967 erworbenen Versorgungsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an auf der Grundlage der Gehaltstabelle berechnet, die in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Verordnung des Rats zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Artikel 64, 65 und 82 der Statute der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Bericht und den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichtes der Kommission und unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen an den verschiedenen Dienstorten und in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaften bei Zugrundelegung der Lage vom 1. Juli 1967 als zweckmäßig erwiesen hat, die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder, Gebiete oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	96 %
Frankreich	104 %
mit Ausnahme von Paris und der Departements Hauts de Seine, Seine-St. Denis, Val de Marne, Essonne, Yvelines und Val d'Oise	111 %
Italien	[1]
Großherzogtum Luxemburg	100 %
Niederlande	[2]
Vereinigtes Königreich	—
Schweiz	105 %.

[1] Für die Dienstbezüge der in der Anstalt der Gemeinsamen Kernforschungsstelle in Ispra dienstlich verwendeten Beamten beträgt der Berichtigungskoeffizient 97 %.

[2] Dieser Berichtigungskoeffizient ist insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzt worden.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien	100 %
Bundesrepublik Deutschland	96 %
Frankreich	104 %
Italien	
Großherzogtum Luxemburg	100 %
Niederlande	

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der Koeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten sind ab 1. Juli 1967 anwendbar.

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 222/66/EWG, 15/66/Euratom der Räte und der Beschluß des Ausschusses der Präsidenten der EGKS vom 20. Dezember 1966 zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Verordnung des Rats zur Festlegung der Höhe der in Anhang VII, Artikel 4 a) des Statuts der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage

DER RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Statute der Europäischen Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Anhang VII, Artikel 4 a dieser Statute und die Artikel 21 und 65 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31/65 (EWG), 5/65 (EAG) der Räte und die Verordnung Nr. 1/65 des Ausschusses der Präsidenten der EGKS zur Festlegung der Höhe und des Zeitraums der Gewährung der in Anhang VII Artikel 4 a der Statute der Beamten vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage, verlängert durch die Verordnung Nr. 223/66/EWG, Nr. 16/66/Euratom der Räte und den Beschluß des Ausschusses der Präsidenten der EGKS vom 20. Dezember 1966,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Rat es in Anbetracht der Änderungen der Besoldungstabelle und der Berichtigungskoeffizienten für angebracht erachtet hat, die Höhe der in Anhang VII Artikel 4 a des Statuts vorgesehenen vorübergehenden Pauschalzulage festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung Nr. 31/65 (EWG), 5/65 (EAG) der Räte und der Verordnung 1/65 des Ausschusses der Präsidenten der EGKS erhält folgende Neufassung:

Die vorübergehende Pauschalzulage beträgt:

— 575 bfrs monatlich für Beamte, die einen der in Anhang VII Artikel 4 a des Statuts genannten Dienstposten bekleiden und in die Besoldungsgruppen C4 oder C5 eingestuft sind;

— 875 bfrs monatlich für Beamte, die einen der vorgenannten Dienstposten bekleiden und in die Besoldungsgruppe C1, C2 oder C3 eingestuft sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident